



Dezernat, Dienststelle  
OB/01

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	13.11.2023
Digitalisierungsausschuss	20.11.2023

### Digitale & hybride Gremiensitzungen: Sachstand und weiteres Vorgehen

Der Landesgesetzgeber hat durch die Einführung der §§ 47a und 58a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) mit dem *Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften* im April 2022 (siehe dazu Mitteilung [1501/2022](#)) den Grundstein für die Einführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen auf kommunaler Ebene in Nordrhein-Westfalen gelegt. Die Stadt Köln hatte hierzu bereits 2021 an einem Modellprojekt teilgenommen (siehe dazu Mitteilung [0542/2022](#)).

Der rechtliche Rahmen wurde komplettiert durch die Einführung der Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen ([Digitalsitzungsverordnung](#)) und einer dazugehörigen [Verwaltungsvorschrift](#), die den technischen Rahmen sowie die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen näher regeln.

Die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) beauftragte Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) hat mittlerweile sowohl verschiedene Videokonferenzsysteme als auch Abstimmungstools für die digitale Gremienarbeit in den Kommunen zugelassen. Eine Übersicht über die noch laufenden und bereits abgeschlossenen Zulassungsverfahren bei der gpaNRW findet sich [hier](#). Das MHKBD hat zudem zur praktischen Umsetzung eine [Handreichung](#) veröffentlicht.

Nun können die Gemeinden die organisatorischen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen vor Ort schaffen, damit von den neuen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden kann.

**Digitale Gremiensitzungen**, bei denen alle Gremienteilnehmer ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort digital an der Sitzung teilnehmen, sind nach § 47a GO NRW lediglich in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen möglich. Zudem muss der Rat mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder diesen Ausnahmefall feststellen.

**Hybride Gremiensitzungen** von Ausschüssen und Bezirksvertretungen sind demgegenüber nach §§ 58 a, 47 a, 37 Abs. 5 S. 5 GO NRW auch außerhalb dieser Ausnahmefälle zulässig. Ausgenommen sind der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss. Bei hybriden Gremiensitzungen ist die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend. Die Gremienmitglieder sind wiederum teilweise ebenfalls persönlich anwesend und nehmen teil-

weise digital an der Sitzung teil. Sofern der Rat in Hauptsatzung und Geschäftsordnung entsprechende Regelungen trifft, können Ausschüsse bzw. Bezirksvertretungen mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Sitzungen hybrid durchgeführt werden.

Zur Vorbereitung der Umsetzung digitaler und hybrider Gremiensitzungen plant die Verwaltung:

- ein von der gpaNRW zugelassenes Videokonferenzsystem und ein zugelassenes Abstimmungssystem einzuführen. Für die Inbetriebnahme dieser Systeme ist nach § 8 der Digitalsitzungsverordnung u.a. eine Erweiterung des städtischen IT-Sicherheitskonzepts erforderlich. Zudem ist ein Handbuch für die Nutzerinnen und Nutzer zu erstellen. Dabei werden jeweils der Datenschutz- und der IT-Sicherheitsbeauftragte eingebunden.
- eine Beschlussvorlage mit den notwendigen Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen einzubringen.
- die notwendigen technischen Voraussetzungen in den Sitzungsräumen zu schaffen. Hierzu soll zunächst ein Sitzungsraum im Rathaus und ggfs. der Sitzungssaal einer Bezirksvertretung mit der erforderlichen Hardware ausgestattet werden. Diese Umgebung soll zunächst unter „Laborbedingungen“ getestet, auf Eignung und Nachbesserungsbedarfe evaluiert und im Anschluss in einer Test- und Experimentierphase zunächst durch einen Ausschuss und ggf. eine Bezirksvertretung erprobt werden. Anschließend können weitere Ausschüsse und Bezirksvertretungen und weitere Räume bedarfsentsprechend ausgestattet werden.

Die Verwaltung wird über den weiteren Verlauf informieren.

Anlage: Handreichung - Digitale und hybride Sitzungen in Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (wird nur digital bereitgestellt)

**gez. Reker**